

MKGE 9 Nr. 124

Mkg, 1977-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_9_Nr_124

FR: ATMC 9 n° 124

IT: STMC 9 n. 124

Volltext

219 Nr. 124 gegenüberliegenden Trottoir marschierenden Schülern Augenkontakt aufnahm. Unmittelbar vor Erreichen der genannten Schülergruppe hatte V. bei einer Fahrgeschwindigkeit von 50-60 km/h Bremsbereitschaft erstellt. Als V. an den genannten Kindern vorbeifahren wollte, sprang plötzlich der Schüler Franz L. (geb. 1966) auf die Strasse. Dabei geriet er direkt vor das Militärfahrzeug, wurde von diesem frontal erfasst und nach vorne geschleudert. Der Zusammenstoss bewirkte beim Verunfallten eine Schiidelfraktur, die zu seinem sofortigen Todführte. Aus den Erwägungen: 3.- Bei der Beurteilung der Schuldfrage ist einmal zu beachten, dass das Gesetz hohe Anforderungen an die Sorgfaltspflicht des Fahrzeugführers gegenüber Kindern stellt. So ist nach Art. 26 Abs. 2 SVG u. a. gegenüber Kindern besondere Vorsicht geboten. Nach Art. 4 Abs. 3 VRV muss der Fahrzeugführer die Geschwindigkeit mässigen und nötigenfalls anhalten, wenn Kinder im Strassenbereich nicht auf den Verkehr achten. Art. 29 Abs. 1 des gleichen Erlasses verpflichtet ihn, Kinder im Bereich der Strasse zu warnen, wenn sie nicht auf den Verkehr achten. Andererseits braucht der Fahrzeugführer, sofern auch sein eigenes Verhalten verkehrsgerecht ist, mit sinnlosem oder unerwartet verkehrswidrigem Benehmen anderer nicht zu rechnen. Erst dann, wenn konkrete Anzeichen dafür bestehen, dass sich ein anderer auf der Strasse nicht richtig verhalten wird, ist der Fahrzeugführer verpflichtet, entsprechende zusätzliche Vorsichtsmassnahmen zu ergreifen. Diese Grundsätze gelten nach der Rechtsprechung selbst gegenüber Kindern. So hat das Bundesgericht an die Sorgfaltspflicht des Fahrzeugführers höhere Anforderungen gestellt, wenn sich Kinder am Strassenrand aufbielten, sei es, dass sie mit Gefährten am andern Strassenrand Kontakt hatten (BGE 89 IV 91 ff.) oder dass sie im Alter von 6-8 Jahren am rechten Strassenrand in gleicher Richtung wie das überholende Fahrzeug marschierten (BGE 77 IV 37). Demgegenüber hat der Kassationshof des Bundesgerichts schon in BGE 75 IV 186/7 erkannt, dass der Fahrzeugführer selbst bei Kindern im Alter von nur 6 Jahren, die auf dem Fussgängersteig ruhig miteinander sprachen, nicht damit zu rechnen habe, es könnte eines von ihnen plötzlich auf die Strasse eilen, ohne sich umzusehen. Es steht fest, dass der Angeklagte unmittelbar vor der Schülergruppe, in der sich auch der verunfallte Knabe befand, bei einer Fahrgeschwindigkeit von 50-60 km/h im 3. Gang Bremsbereitschaft erstellte. Nach Auffassung des Divisionsgerichts hätte er es nicht bei diesen Vorsichtsmassnahmen bewenden lassen dürfen, sondern er hätte darüber hinaus seine Geschwindigkeit noch mehr mässigen müssen, bis eine > mit allen Kindern zustande gekommen wäre und er die Gewissheit gehabt hätte, von ihnen wahrgenommen worden zu sein. Überdies hätte der Ange-

Nr. 124 220 klagte zu diesem Zwecke nach Auffassung der ersten Instanz auch die Warnvorrichtung betätigen müssen. Im Lichte der eben erwähnten Grundsätze der Rechtsprechung gehen indessen die Anforderungen zu weit, die das Divisionsgericht an die Sorgfaltspflicht des Angeklagten gestellt hat. Nach den verbindlichen Feststellungen der

Vorinstanz marschierte die Schülergruppe, welcher der verunfallte Knabe angehörte, auf dem Trottoir, also in einem von der Strassenfahrbahn klar abgegrenzten Bereich. Der Angeklagte durfte sodann davon ausgehen, dass es sich bei den betreffenden Kindern um Schulkinder auf dem Heimweg, also um Kinder handelte, die an den Strassenverkehr gewohnt und sich seiner Gefahren bewusst waren. Schliesslich bewegten sich jene Kinder in Gegenrichtung zum Fahrzeug des Angeklagten. Sie konnten somit allfällige vom Gegenverkehr ausgehende Gefahren jederzeit leicht erkennen. Unter diesen Umständen zu verlangen, ein Automobilist müsse mit sämtlichen Kindern auf dem Fussgängersteig Augenkontakt haben, würde Fahrten in Ortschaften zu Zeiten des Schulbeginns oder Schulendes äusserst erschweren, wenn nicht teilweise gar verunmöglichen. Gerade der heutige Strassenverkehr lässt sich nur noch dann abwickeln, wenn ihm auch ein gewisses Mass an Zügigkeit gestattet ist. Diese wäre in Frage gestellt, wenn sich der Fahrzeugführer regelmässig auf jede denkbare Gefahr, die das verkehrswidrige Verhalten anderer Strassenbenützer hervorrufen kann, so einzustellen hätte, dass er sie zu bannen vermag (vgl. BG E 97 IV 243 E. 1). Das kann denn auch nicht der Sinn der eingangs erwähnten Gesetzesvorschriften von Art. 26 Abs. 2 SVG und Art. 4 Abs. 3 VRV sein. Ähnliches gilt aber gleichfalls von der Bestimmung über die Warnpflicht (Art. 29 Abs. 1 VRV). Warnvorrichtungen sind bekanntlich gezielt zu betätigen, was sich schon daraus ergibt, dass unnötige und übermässige Warnsignale zu unterlassen sind (Art. 40 Satz 2 SVG). Kinder sind insbesondere dort zu warnen, wo mit der Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist, dass sie sich regelwidrig verhalten. Das traf nach dem Gesagten auf die betreffende Schülergruppe, die auf dem Trottoir marschierte, nicht zu. In dieser Beziehung mehr zu verlangen, würde dazu führen, dass praktisch jedes Kind auf dem Fussgängersteig mit der Hupe zu warnen wäre. Das liesse die Wirkung der Warnvorrichtung illusorisch werden, würden doch die Kinder dazu erzogen, die Lage mit den Ohren statt mit den Augen zu beurteilen, ganz zu schweigen von der unerträglichen Lärmbelästigung, die ein solches Gebot selbst in ländlichen Verhältnissen nach sich zöge (vgl. BGE 75 IV 187 E. 2). Die Pflicht zu den vom Divisionsgericht geforderten weiteren Vorsichtsmassnahmen ergab sich für den Angeklagten aber auch nicht daraus, dass in seiner Gegenrichtung ein landwirtschaftlicher Einachstraktor verkehrte. Der Traktor befuhr die der erwähnten Kindergruppe abgewandte Strassenseite. Der Automobilist hat nicht damit zu rechnen, ein verkehrsgewohntes Kind verlasse den Fussgängerbereich, um einem sich fortbewegenden Fahr-

221 Nr. 124, 125 zeug auf der andern Strassenseite nachzurennen. Daran vermag nichts zu ändern, dass das Mädchen auf der Ladebrücke des Einachstraktors sich der genannten Schülergruppe zugewandt hatte. Wenn der Angeklagte unter den genannten Umständen und bei den im Unfallzeitpunkt herrschenden günstigen Wetter- und Strassenverhältnissen sich daraufbeschränkte, eine Geschwindigkeit von 50-60 km/h einzuhalten, in den 3. Gang zurückzuschalten und Bremsbereitschaft zu erstellen, dann hat er mit diesen Massnahmen seiner Sorgfaltspflicht Genüge geleistet. Das Urteil des Divisionsgerichts, das zu Unrecht weitere Massnahmen von ihm verlangt hat, ist deshalb aufzuheben. Da die Kassation lediglich wegen falscher Anwendung des Gesetzes stattfindet, fällt das Militärkassationsgericht in Anwendung von Art. 194 MStGO selbst das dem Gesetz entsprechende Urteil. Dieses besteht darin, dass der Angeklagte von Schuld und Strafe freizusprechen ist. 4.- ... (21. April 1977, V. e. DG 8) 125. Kassationsbeschwerde (Art. 188 Abs. 1 Ziff. 6 und Abs. 2 MStGO). Beschränkung der Verteidigungsrechte dadurch, dass ein Arztzeugnis nicht beigezogen wurde: Ein Begehren um Beweisergänzung ist während der Hauptverhandlung in einem förmlichen Antrag zu stellen. Recours en cassation (art. 188,

1er al., eh. 6, et 2e al. OJPPM). Entrave de la défense du fait qu'un certificat médical n'a pas été produit: un complément de preuves doit avoir été requis expressément dans le cours des débats. Ricorso per cassazione (art.188 cpv.1 n. 6 e cpv. 2 OGPPM). Limitazione della difesa per il fatto che un certificato medico non è stato prodotto: una richiesta di completare le prove deve essere formulata espressamente durante l'istruzione principale. Aus den Erwägungen: 2.- Der Beschwerdeführer macht geltend, er sei im Besitz eines ärztlichen Zeugnisses und weiterer Unterlagen betreffend seine Wohnsitzverlegung, mit welchen er belegen könne, dass zu Unrecht Anklage erhoben wurde. Er habe bereits in der Voruntersuchung auf das ärztliche Zeugnis hingewiesen. Anstatt diese Urkunde von Amtes wegen beizuziehen, sei ihm suggeriert worden, sie zur Hauptverhandlung mitzubringen. Weil er sich jedoch vor der Hauptverhandlung im Untersuchungsgefängnis befunden habe, sei es ihm nicht möglich gewesen, die Unterlagen an seinem Wohnort zu holen. So habe er an der Hauptverhandlung bei der Befragung zur Sache mehrmals und zuletzt beim Schlusswort auf diese Unterlagen hingewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.